



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 3. Oktober 2011

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009 (Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, wurde für die kantonalen Steuern pro 2009 mangels Abgabe der Steuererklärung mit Verfügung vom 23. September 2010 amtlich eingeschätzt. Das steuerbare Einkommen wurde von der Steuerverwaltung auf CHF 46'000.00 geschätzt und das steuerbare Vermögen mit CHF 0.00 eingesetzt.
- B. Am 15. Oktober 2010 hat der Rekurrent gegen diese Verfügung Einsprache erhoben, indem er die Steuererklärung für das Jahre 2009 nachgereicht hat. Mit Entscheidung vom 10. Dezember 2010 hat die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gutgeheissen und das steuerbare Einkommen neu auf CHF 38'051.00 festgesetzt. Hierbei wurde der vom Rekurrent beantragte Unterhaltsabzug für minderjährige Kinder mangels Nachweis nicht zum Abzug zugelassen.
- C. Mit Schreiben vom 7. Februar 2011 an die Steuerverwaltung hat der Rekurrent „Einsprache gegen die Rechnung vom 13. Januar 2011“ erhoben und beantragt die Alimentenzahlungen für seinen Sohn in Abzug zu bringen. Bei der Rechnung vom 13. Januar 2011 handelt es sich um die im Sinne des Einspracheentscheides vom 10. Dezember 2010 rektifizierte Veranlagungsverfügung. Die Steuerverwaltung hat das Schreiben des Rekurrenten zuständigkeitshalber an die Steuerrekurskommission weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2011 wurde der Rekurrent von der Steuerrekurskommission u.a. zur Mitteilung aufgefordert, ob das Schreiben vom 7. Februar 2011 als Rekurs behandelt werden soll. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass nur der Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2010 ein gültiges Anfechtungsobjekt darstellen kann. Am 23. März 2011 reichte der Rekurrent eine Beschwerdebegründung inkl. Beilagen ein, in der er weiterhin an seinem Antrag festhält und seine in der Vergangenheit begangenen Versäumnisse entschuldigt.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 31. Mai 2011, auf den Rekurs nicht einzutreten. Auf die Einzelheiten der Begründung wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftwechsel ist nicht angeordnet worden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Dezember 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

- b) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

- c) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E4).

- d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich

2009, Art. 133 N 21ff; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 133 N 17ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24 Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

2. a) Bei der vom Rekurrenten angefochtenen Verfügung vom 13. Januar 2011 handelt es sich um eine mit dem Einspracheentscheid inhaltlich identische „Steuerneuberechnung gem. Rechtsmittelentscheid 1“, die – wie aus der Rechtsmittelbelehrung eindeutig erkennbar – kein eigenes Anfechtungsobjekt darstellt. Das Anfechtungsobjekt ist somit der Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2010. Dieser wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 14. Dezember 2010 dem Rekurrenten zur Abholung gemeldet. Der Entscheid wurde ihm schliesslich am 16. Dezember 2010 am Schalter der Poststelle „Basel 10 Elisabethen“ zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 17. Dezember 2010 zu laufen und endete am 17. Januar 2011. Die Eingabe des Rekurrenten datiert vom 7. Februar 2011 und ist bei der Steuerverwaltung am 8. Februar 2011 eingegangen. Damit ist der Rekurs nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb nicht darauf eingetreten werden kann.
 - b) Der Rekurrent macht geltend, dass es bei ihm aufgrund finanzieller und familiärer Gründen in der Vergangenheit zu Versäumnissen gekommen sei. Die dargelegten Gründe können jedoch zu keiner Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) gem. § 147 Abs. 5 StG führen, da die Voraussetzungen dafür, klarerweise nicht erfüllt sind.
 - c) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Rekurs vom 7. Februar 2011 verspätet erhoben wurde und somit auf das Verfahren nicht eingetreten werden kann. Vor diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten.
3. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.